

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales im Jahr 2022 mit Aufenthaltsstatus "unerlaubt"

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5120** vom 26. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen waren 1.784 nichtdeutsche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 mit Aufenthaltsstatus "unerlaubt" trotzdem in Thüringen aufhältig (Gliederung nach Herkunftsland und jeweiligem Grund der noch nicht stattgefundenen Abschiebung)?

Antwort:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden die Daten zu den zu erfassenden Sachverhalten anonymisiert. Personenbezogene Daten zu Tatverdächtigen werden verschlüsselt, so dass nachträglich der Rückschluss vom Fall auf eine oder mehrere Personen nicht möglich ist. Polizeiliche Aktenzeichen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst. Aus diesen Gründen ist es auch nicht möglich, in der Polizeilichen Kriminalstatistik recherchierbare Daten zum Aufenthaltsstatus auf die Herkunftsländer der nichtdeutschen Tatverdächtigen zu beziehen. Ebenso wenig lässt sich der Rückschluss ziehen, dass ein in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit dem Aufenthaltsstatus "unerlaubt" erfasster nichtdeutscher Tatverdächtiger tatsächlich abgeschoben werden könnte. Für die Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind die Verhältnisse zum Feststellungszeitpunkt ausschlaggebend. Erfüllt eine Person zum Feststellungszeitpunkt die Tatbestandsmerkmale einer Norm über den unerlaubten Aufenthalt oder einer unerlaubten Einreise (hier insbesondere § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz - AufenthG), besteht der hinreichende Verdacht einer entsprechenden Straftat, der zu einer Strafanzeige führt. Der nachfolgende Vortrag eines Asylbegehrens ist hierfür nicht von Bedeutung. Wenn sich der tatsächliche Status des Betroffenen im Berichtsjahr ändert, weil er zum Beispiel einen Asylantrag gestellt hat, wird er in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr als Tatverdächtiger mit dem Aufenthaltsstatus "unerlaubt" erfasst.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 58 AufenthG eine Abschiebung nur möglich ist, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist und keine Duldungsgründe vorliegen. Ein Großteil der Personen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als nichtdeutsche Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsstatus "unerlaubt" erfasst werden, stellt nach der Einreise einen Asylantrag und erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, ist also nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Abgelehnte Asylbewerber erhalten oftmals eine Duldung, weil ihre Abschiebung aus verschiedenen Gründen

unmöglich ist (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen, weil der Flugverkehr eingestellt ist, weil keine diplomatischen Beziehungen zum Herkunftsland bestehen oder wegen fehlender Reisedokumente). Der durch die Fragestellung suggerierte Eindruck, dass ein Großteil der in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit dem Aufenthaltsstatus "unerlaubt" erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen hätte abgeschoben werden können, ist daher nicht zutreffend.

2. Wie viele der 1.784 nichtdeutschen Tatverdächtigen wurden zwischenzeitlich erfolgreich abgeschoben beziehungsweise bei wie vielen wurde die Abschiebung versucht und aus welchen jeweiligen Gründen abgebrochen?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 1 Bezug genommen.

3. Wie viele der 1.784 nichtdeutschen Tatverdächtigen sind mit welchem jeweiligen aktuellen Aufenthaltsstatus derzeit in Thüringen aufhältig?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 1 Bezug genommen.

In Vertretung

Herz
Staatssekretärin